

FFH-Verträglichkeitsabschätzung

für das
FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043)
und das
FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172)

im Zusammenhang mit der Realisierung des B-Plans „Solarpark südlich der Bahnlinie“ in Oschersleben (Bode)

erstellt: Januar 2022

Auftraggeber: Wattmanufactur GmbH & Co.KG
Osterhof-Gotteskoogdeich 32
D-25899 Galmsbüll

Bearbeiter: Kathrin Tarricone
Ingenieurleistungen im Natur- und Umweltschutz- Kathrin Nentwich
Wimmelröder Dorfstraße 16
06343 Stadt Mansfeld
Tel.: 034782 - 22632 und 0171 - 4014993
E-Mail: info@tarricone.de

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 0. ANLASS UND ZWECK DES GUTACHTENS | 3 |
| I. VORHABENSBESCHREIBUNG | 3 |
| II. LAGE UND SCHUTZGEBIETE | 5 |
| II.1. FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043, DE3932-301) | 5 |
| II.2. FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172, DE4133-301) | 5 |
| III. GEBIETSBESCHREIBUNGEN..... | 6 |
| III.1. Allgemeiner Schutzzweck, Prioritäre sowie weitere Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie und Arten nach Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und deren Erhaltungszustand | 6 |
| III.1.1. FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043) | 6 |
| III.1.2. FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172)..... | 7 |
| III.2. Gebietsbezogene Schutzbestimmungen | 9 |
| III.2.1. FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043) | 9 |
| III.2.2. FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172)..... | 10 |
| III.3. Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen | 11 |
| III.3.1. FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043) | 11 |
| III.3.2. FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172)..... | 13 |
| IV. BEWERTUNG DER FFH-GEBIETE IM WIRKRAUM..... | 16 |
| IV.1. Wirkraum und Beurteilungsraum | 16 |
| IV.2. Datenlücken | 17 |
| IV.3. Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie im Beurteilungsraum | 17 |
| IV.3.1. FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043)..... | 17 |
| IV.3.2. FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172)..... | 18 |
| IV.4. Bewertung des Erhaltungszustandes vorkommender LRT nach Anhang I | 19 |
| IV.4.1. FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043)..... | 19 |
| IV.4.2. FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172)..... | 19 |
| IV.5. Vorkommen von Arten der Anhänge von FFH- und Vogelschutz- Richtlinie im Beurteilungsraum | 20 |
| V. PRÜFUNG DER ERHEBLICHKEIT VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR LEBENSÄUERE UND ARTEN DER FFH-GEBIETE..... | 20 |
| V.1. Eingriffswirkungen | 20 |
| V.2. Abschätzen der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen für Lebensräume und Arten | 21 |
| V.3. Kohärenz zwischen dem FFH-Gebiet „Wipper im Osthaz“ und anderen FFH-Gebieten | 24 |
| V.4. Sonstige geplante Eingriffe | 25 |
| VI. ZUSAMMENFASSEDE DARSTELLUNG | 25 |
| LITERATURVERZEICHNIS | 26 |

0. Anlass und Zweck des Gutachtens

Zum Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage im siedlungsnahen Bereich des Stadtgebietes Oschersleben wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die Stadträte sehen in dieser Planung einen wesentlichen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz im Land und zur Förderung der regenerativen Energien im Territorium der Stadt Oschersleben (Bode).

Der Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans befindet sich östlich des Stadtgebietes der Kernstadt Oschersleben, südlich der Bahnlinie.

Im Süden grenzt der Geltungsbereich an den Uferbereich und Gewässerlauf des Großen Grabens, in der Gemarkung Oschersleben auch als Lehnertsgraben bezeichnet. Westlich und östlich wird der Geltungsbereich durch Landwirtschaftsflächen begrenzt.

Ca. 8 m südlich der Plangebietsgrenze beginnt das FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043, DE3932-301) und minimal 430 m von der südlichen Plangebietsgrenze entfernt das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172, DE4133-301).

Gemäß § 45 Abs. 1 NatSchG LSA ist zu prüfen, ob dieses Vorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Gebiete verträglich ist.

Das vorliegende Gutachten schätzt auf Grundlage vorhandener Unterlagen ab, ob für das unmittelbar betroffene FFH-Gebiet oder die in der Umgebung befindlichen FFH-Gebiete eine erhebliche Auswirkung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist.

I. Vorhabensbeschreibung

Mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 18,16 ha sind folgende Flurstücke der Gemarkung Oschersleben in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen:

Flur 10- Flurstücke 313/103; 109/9; 107/5; 108/2; 109/7

Flur 22- Flurstücke 7/4; 7/2; 6/2; 5/2; 694/4; 4/3; 2/2; 3/6; 1 tw.

Flur 23- Flurstücke 3/6; 6/3; 8/10; 8/9; 8/8; 229/1; 230/1;

Die Abbildungen I.1 und I.2 zeigen die Lage des B-Plangebietes.

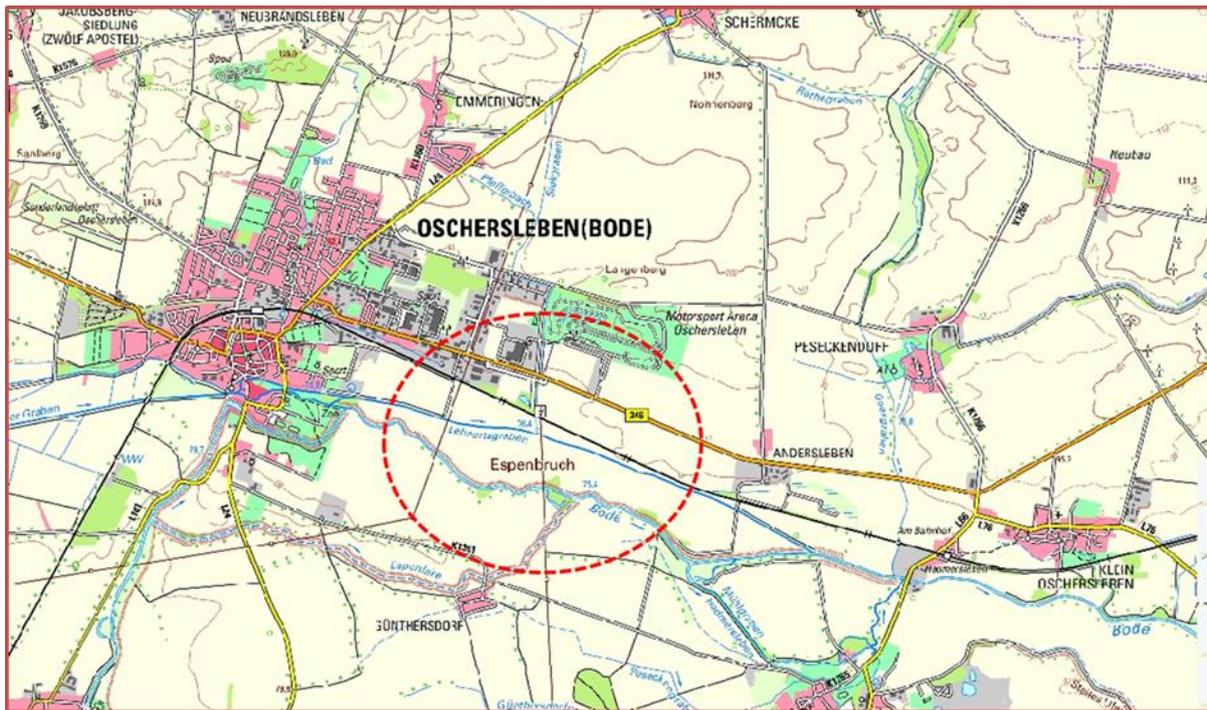


Abb. I.1: Übersichtslageplan

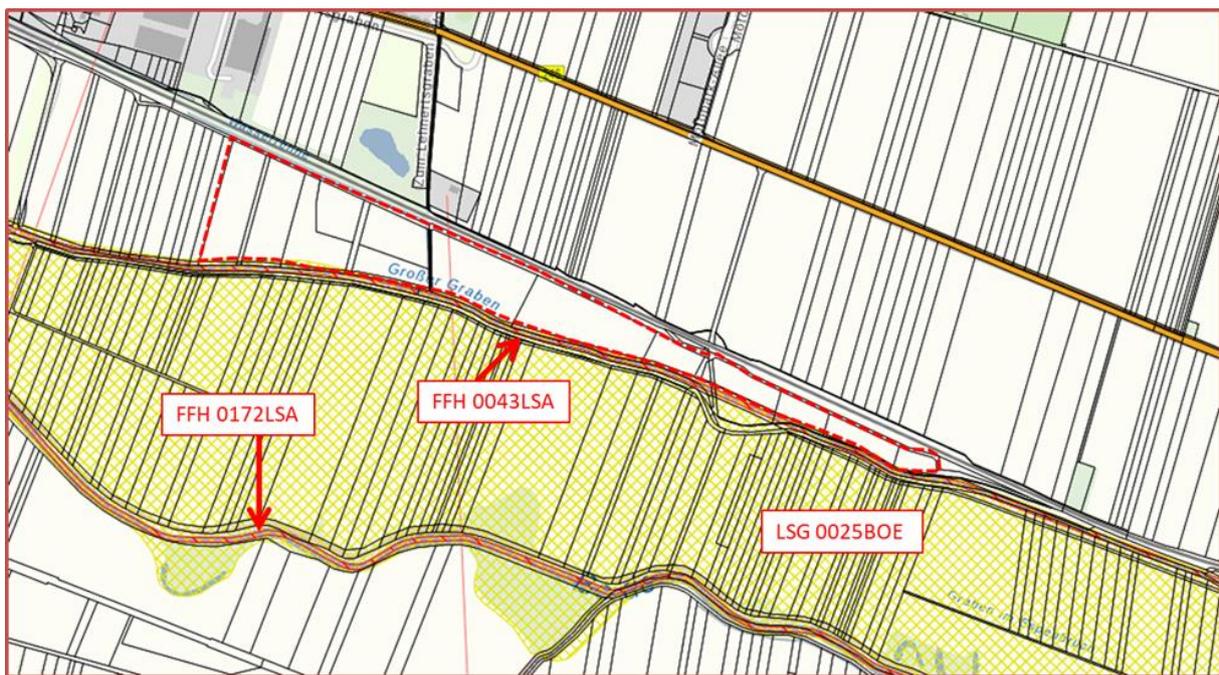


Abb. I.2: detaillierter Lageplan

II. Lage und Schutzgebiete

II.1. FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043, DE3932-301)

Das Schutzgebiet liegt in den Landkreisen Börde und Harz und besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 88 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 88 km.

Das FFH-Gebiet liegt westlich von Oschersleben zu beiden Seiten des Großen Bruch-Grabens in der Landschaft „Großes Bruch und Bodeniederung“. Es erfasst den Großen Graben als Hauptvorfluter und zahlreiche kleinere Entwässerungsgräben.

Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172); überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (NSG0051) sowie mit den Landschaftsschutzgebieten „Bodeniederung mit angrenzenden Hochflächen“ (LSG0025BOE), „Großes Bruch“ (LSG0064HBS) und „Großes Bruch/Aueniederung“ (LSG0064BOE).

II.2. FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172, DE4133-301)

Das Schutzgebiet liegt in den Landkreisen Börde, Salzlandkreis und Harz und besteht aus 15 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 151 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 104 km.

Das FFH-Gebiet umfasst den Flusslauf der Selke vom Harzrand bis zur Mündung in die Bode bei Rodersdorf und den Verlauf der Bode über Thale, Quedlinburg und Oschersleben bis nach Staßfurt.

Das Gebiet grenzt an das Europäische Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ (SPA0019) sowie die FFH-Gebiete „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043), „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“ (FFH0096) und „Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale“ (FFH0161), überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“ (NSG0064), den Landschaftsschutzgebieten „Bodeniederung“ (LSG0025ASL), „Bodeniederung“ (LSG0025HBS), „Bodeniederung mit angrenzenden Hochflächen“ (LSG0025BOE), „Bode-Selke-Aue und angrenzende Hochterrasse“ (LSG0025QLB), „Harz“ (LSG0032ASL), „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB) sowie dem

Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch/Aueniederung“ (LSG0064BOE).

III. Gebietsbeschreibungen

III.1. Allgemeiner Schutzzweck, Prioritäre sowie weitere Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie und Arten nach Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und deren Erhaltungszustand

III.1.1. FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043)

Der Schutzzweck des Gebietes ist die (1) Erhaltung des in der Landschaft Großes Bruch und Bodeniederung befindlichen Grabensystems mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des Komplexes weitläufiger, besonnter Gräben mit guter Wasserqualität und naturnah ausgebildeter Wasser- und Ufervegetation sowie (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- **LRT gemäß Anhang I FFH-RL:** 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion* einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Barbe (*Barbus barbus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Wasserfledermaus, (*Myotis daubentonii*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
- **Arten gemäß Anhang II FFH-RL:** Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), Rapfen (*Aspius aspius*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Tab. III.1.1.1: Erhaltungszustände der LRT und Arten FFH-Gebietes. FFH0043 (Quelle: <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/gebiete/>)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

| Code | Name | Fläche (ha) | PF | NP | Daten-Qual. | Rep. | rel-Grö. N | rel-Grö. L | rel-Grö. D | Erh.-Zust. | Ges.-W. N | Ges.-W. L | Ges.-W. D | Jahr |
|------|--|-------------|----|----|-------------|------|------------|------------|------------|------------|-----------|-----------|-----------|------|
| 3260 | Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> | 18,1000 | | | G | C | | | 1 | C | | | B | 2003 |

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

| Taxon | Name | S | NP | Status | Dat.-Qual. | Pop.-Größe | rel-Grö. N | rel-Grö. L | rel-Grö. D | Biog.-Bed. | Erh.-Zust. | Ges.-W. N | Ges.-W. L | Ges.-W. D | Anh. | Jahr |
|-------|--|---|----|--------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|-----------|-----------|-----------|------|------|
| FISH | <i>Aspius aspius</i> [Rapfen] | | | r | kD | p | | | 1 | w | B | | | B | II | 2005 |
| FISH | <i>Misgurnus fossilis</i> [Schlampeitzger] | | | r | kD | c | 5 | 3 | 1 | h | B | B | B | C | II | 2003 |
| FISH | <i>Rhodeus sericeus amarus</i> (= <i>Rhodeus amarus</i>) [Bitterling] | | | r | kD | p | | | 1 | h | B | | | B | II | 2011 |
| MAM | <i>Lutra lutra</i> [Fischotter] | | | r | kD | p | 1 | 1 | 1 | h | C | C | C | C | II | 2014 |
| MOL | <i>Vertigo angustior</i> [Schmale Windelschnecke] | | | r | kD | r | 4 | 2 | 1 | h | B | B | B | B | II | 2003 |
| ODON | <i>Coenagrion mercuriale</i> [Helm-Azurjungfer] | | | r | kD | r | 3 | 4 | 1 | n | B | A | A | B | II | 2004 |

III.1.2. FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172)

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst (1) die Erhaltung des gewässergeprägten Gebietes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Fließgewässerabschnitte der Selke und Bode einschließlich der Gewässer- und Ufervegetation, der angrenzenden mesophilen Grünländer sowie der gewässerbegleitenden, wertvollen Hart- und Weichholzaunenwälder sowie (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

- **LRT gemäß Anhang I FFH-RL:**
 - Prioritäre LRT: **91E0*** Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),
 - Weitere LRT: **3260** Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, **6430** Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, **6510** Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), einschließlich ihrer jewei-

ligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Äsche (*Thymallus thymallus*) und Edelkrebs (*Astacus astacus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

- **Arten gemäß Anhang II FFH-RL:** Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Groppe (*Cottus gobio*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*)

Tab. III.1.2.1: Erhaltungszustände der LRT und Arten FFH-Gebietes FFH0172 (Quelle: <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/gebiete/>)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

| Code | Name | Fläche (ha) | PF | NP | Daten-Qual. | Rep. | rel.-Grö. N | rel.-Grö. L | rel.-Grö. D | Erh.-Zust. | Ges.-W. N | Ges.-W. L | Ges.-W. D | Jahr |
|------|--|-------------|----|----|-------------|------|-------------|-------------|-------------|------------|-----------|-----------|-----------|------|
| 3260 | Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> | 45,9400 | | | G | B | 5 | 2 | 1 | C | B | B | C | 2017 |
| | Flüsse der planaren bis montanen | | | | | | | | | | | | | |
| 3260 | Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> | 128,3000 | | | G | B | 5 | 2 | 1 | B | B | B | C | 2017 |
| 6430 | Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe | 0,0340 | | | G | C | 3 | 1 | 1 | B | C | C | C | 2017 |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) | 2,7030 | | | G | C | 3 | 1 | 1 | B | C | C | C | 2017 |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) | 4,0360 | | | G | C | 3 | 1 | 1 | C | C | C | C | 2017 |
| 91E0 | Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) | 7,3040 | | | M | C | 5 | 2 | 1 | C | B | B | C | 2004 |
| 91E0 | Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) | 6,5510 | | | M | C | 5 | 2 | 1 | B | B | B | A | 2004 |
| 91E0 | Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) | 26,1400 | | | M | C | 5 | 2 | 1 | B | B | B | C | 2004 |
| 91F0 | Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>) | 3,5600 | | | M | D | | | 1 | | | | | 2004 |

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

| Taxon | Name | S | NP | Status | Dat.-Qual. | Pop.-Größe | rel.-Grö. N | rel.-Grö. L | rel.-Grö. D | Biog.-Bed. | Erh.-Zust. | Ges.-W. N | Ges.-W. L | Ges.-W. D | Anh. | Jahr |
|-------|---|---|----|--------|------------|------------|-------------|-------------|-------------|------------|------------|-----------|-----------|-----------|------|------|
| FISH | Aspius aspius [Räpfen] | | | r | kD | p | | | 1 | w | C | | | C | II | 2009 |
| FISH | Cottus gobio [Groppe] | | | r | kD | p | | | 1 | o | C | | | C | II | 2013 |
| FISH | Lampetra planeri [Bachneunauge] | | | r | kD | p | | | 1 | h | C | | | C | II | 2013 |
| MAM | Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus] | | | r | kD | p | 2 | 1 | 1 | h | B | B | B | C | II | 2014 |
| MAM | Castor fiber [Biber] | | | r | kD | r | | | 1 | h | B | | | C | II | 2010 |
| MAM | Lutra lutra [Fischotter] | | | r | kD | p | 1 | 1 | 1 | h | B | C | C | C | II | 2014 |
| MAM | Myotis myotis [Großes Mausohr] | | | r | kD | p | | | 1 | h | B | | | C | II | 2011 |
| ODON | Ophiogomphus cecilia [Grüne Flußjungfer, Grüne Keiljungfer] | | | r | kD | p | | | 1 | w | B | | | C | II | 2005 |

III.2. Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

III.2.1. FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043)

Im Gebiet gilt neben den allgemeinen der Landesverordnung (N2000-LVO):

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände
2. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.

Für die **Jagd** gilt neben den allgemeinen Vorgaben der Landesverordnung (N2000-LVO):

1. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,
2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

Für die **Gewässerunterhaltung** gilt neben allgemeinen Vorgaben der Landesverordnung (N2000-LVO):

1. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung.

III.2.2. FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172)

Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Vorgaben der Landesverordnung (N2000-LVO):

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände;
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren;

Für die **Landwirtschaft** gilt neben den allgemeinen Vorgaben der Landesverordnung (N2000-LVO):

1. keine Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte,
2. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
3. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige.

Für die **Forstwirtschaft** gilt neben den allgemeinen Vorgaben der Landesverordnung (N2000-LVO):

1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha.

Für die **Jagd** gilt neben den allgemeinen Vorgaben der Landesverordnung (N2000-LVO):

2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.

Für die **Gewässerunterhaltung** gilt neben den allgemeinen Vorgaben der Landesverordnung (N2000-LVO):

1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.

Für die **Angelfischerei** gilt neben den allgemeinen Vorgaben der Landesverordnung (N2000-LVO):

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.

III.3. Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

III.3.1. FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043)

Neben den allgemeinen Schutzmaßnahmen der N2000-LVO LSA bzw. den Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA werden ergänzend zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes folgende Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der **Lebensraumtypen (LRT)** gemäß Anhang I FFH-RL sind insbesondere:

für den LRT der Gewässer (**LRT 3260**):

- die Vermeidung von Nährstoffeinleitungen bzw. -einträgen, von Schadstoffen und Pflanzenschutzmitteln,
- die Vermeidung von technischem Gewässerausbau,
- soweit notwendig und schutzzweckkonform die Durchführung von Gewässerrenaturierung,
- die Anlage von Pufferstreifen zwischen Gewässerufer und landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- die Durchführung ggf. notwendiger Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in gestaffelter bzw. schonender und an den jeweiligen Standort und an das Schutzgut angepasster Form,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- die Vermeidung von Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten,
- die Beschränkung einer fischerei- und angelwirtschaftlichen Nutzung entsprechend der LRT-typischen Anforderungen.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der **Tierarten** gemäß Anhang II FFH-RL sind insbesondere:

- für die **Schmale Windelschnecke** die Erhaltung oder die Wiederherstellung ihrer Habitate (natürliche bzw. naturnahe, extensiv genutzte, kalkhaltige Feucht- und Nassbiotope mit niedrigwüchsiger und lückiger Vegetation und gleichmäßigem Wasserhaushalt ohne Austrocknung bzw. Überstauung), die Vermeidung der Entwicklung von dichten, hochwüchsigen Röhrichten, Seggenrieden sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch nachhaltige Störungen des Mikroklimas, Eutrophierung, Bodenverdichtung oder eine nicht artspezifisch angepasste Bewirtschaftung von Habitatflächen,
- für die **Helm-Azurjungfer** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (langsam fließende, wintermilde, dauerhaft wasserführende Bäche oder Gräben mit gut ausgebildeter emerser und submerser Vegetation und einem hohen Anteil voll besonnener Gewässerabschnitte), die Erhaltung, die Anlage oder die Wiederherstellung von Pufferstreifen mit extensiv genutztem Grünland, Staudenfluren oder Röhrichten, insbesondere Kleinröhrichten, beiderseits des Gewässers die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch sommerliches Trockenfallen in Folge von Grundwasserabsenkung oder Gewässerausbau; Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (z. B. Böschungsmahd, Entkrautung) sollten punktuell oder abschnittsweise durchgeführt, jedoch zur Verhinderung von zu starken Verlandungs- oder Verschilfungstendenzen nicht völlig unterlassen werden; Maßnahmen zum Gewässerausbau sollten vermieden werden,
- für den **Bitterling** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (sommerwarme Gewässer in zusammenhängenden Komplexen, mit aerober Sohle und ausgedehnten Wasserpflanzenbeständen im Litoral sowie Stillwasserbereichen in Fließgewässern), die Vermeidung von Beeinträchtigungen oder die Wiederherstellung der Habitate der als Wirtsorganismen zur Eiablage nötigen Großmuscheln (struktureicher, natürlicher oder naturnaher Gewässer), die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Eutrophierung, Besatzmaßnahmen mit nicht heimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten, eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung, bestandsgefährdenden Gewässerausbau oder Auenabtrennung,
- für den **Rapfen** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (Fließgewässer mit ausgeprägter Freiwasserzone, strömenden Bereichen mit kiesiger Sohle sowie strömungsberuhigten Abschnitten) einschließlich ihrer struktureichen Gewässerufer, die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer (ggf. mit Anbindung von Gewässeraltarmen) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- oder Feinsedimenteinträge, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,
- für den **Schlammpeitzger** die Erhaltung oder die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (z. B. Auengewässer) mit großflächigen, emersen bzw. submersen Pflanzenbeständen und lockeren Schlamm- und Sandböden, die Vermeidung von Beein-

trüchtigungen durch Gewässerausbau, Eutrophierung bzw. Schadstoffeinträge oder zu starker Verlandung; die Gewässerunterhaltung sollte abschnittsweise und in 3- bis 5-jährigen Abständen erfolgen,

- für den **Fischotter** die Erhaltung oder die Wiederherstellung zusammenhängender und vernetzter Oberflächengewässer mit einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch angel- oder berufsfischereiliche Nutzung, Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung

III.3.2. FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172)

Neben den allgemeinen Schutzmaßnahmen der N2000-LVO LSA bzw. den Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA werden ergänzend zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes folgende Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der **Lebensraumtypen (LRT)** gemäß Anhang I FFH-RL sind insbesondere:

für den LRT der Wälder (**LRT 91E0***):

- die Erhaltung und Förderung einheimischer, gebiets- und lebensraumtypischer Arten im Rahmen der Bewirtschaftung,
- die Förderung von Naturverjüngung unter Berücksichtigung des LRT-Artenspektrums,
- die Vermeidung von Düngung, Biozideinsatz, Kalkung, Entwässerung, Befahrung, Bodenbearbeitung sowie von Kahlhieben, Stoffeinträgen und überhöhten Schalenwildbeständen,
- die Entwicklung von LRT-typischen Waldrand- und Waldinnenstrukturen,
- das Belassen einer möglichst hohen Anzahl von Alt- und Biotopbäumen bzw. eines hohen Anteils Totholz,
- ein Bewirtschaftungsverzicht in Altholzinseln,
- ggf. die Wiederherstellung natürlich hoher Grundwasserbedingungen bzw. einer natürlichen Überflutungsdynamik für hydromorph geprägte LRT,

für den LRT der Gewässer (**LRT 3260**):

- die Vermeidung von Nährstoffeinträgen bzw. -einträgen, von Schadstoffen und Pflanzenschutzmitteln,
- die Vermeidung von technischem Gewässerausbau,

- soweit notwendig und schutzzweckkonform die Durchführung von Gewässerrenaturierung,
- die Anlage von Pufferstreifen zwischen Gewässerufer und landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- die Durchführung ggf. notwendiger Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in gestaffelter bzw. schonender und an den jeweiligen Standort und an das Schutzgut angepasster Form,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit,
- ggf. die Anbindung von Altwässern oder Altarmen,
- die Vermeidung starker Verschilfung oder Verlandung,
- die Vermeidung von Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder nicht gebietstypischen Fischarten,
- die Beschränkung einer fischerei- und angelwirtschaftlichen Nutzung entsprechend der LRT-typischen Anforderungen,

für den LRT der Frischwiesen (**LRT 6510**):

- die Durchführung einer angepassten, habitatprägenden Nutzung mittels Mahd oder ggf. Beweidung zu einem gemäß der phänologischen Ausprägung angepassten Bewirtschaftungszeitpunkt,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen sowie der Akkumulation abgestorbener organischer Substanz,
- die Entfernung ggf. vorhandener Gehölze,
- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts,

für den LRT der Hochstaudenfluren (**LRT 6430**):

- die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts und ggf. der natürlichen Auendynamik,
- die Entfernung ggf. im LRT vorhandener Gehölze,
- die Vermeidung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der **Tierarten** gemäß Anhang II FFH-RL sind insbesondere:

Für das **Bachneunauge** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (struktureiche, flache Fließgewässer mit kiesiger Sohle als Laich- bzw. Larvalhabitate sowie Abschnitten mit zeitweise stabilen Sedimentbänken aus Feinsand und Detritus als Aufwuchshabitate), die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit

dieser Gewässer und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- und Feinsedimenteinträge in die Laichhabitate, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Biber** die Erhaltung oder die Wiederherstellung einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur, die Gewährleistung einer guten bis optimalen Verfügbarkeit an Winternahrung sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung,

für den **Fischotter** die Erhaltung oder die Wiederherstellung zusammenhängender und vernetzter Oberflächengewässer mit einer natürlichen oder naturnahen Gewässerstruktur sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch angel- oder berufsfischereiliche Nutzung, Gewässerausbau, Habitatzerschneidung (z. B. Wanderbarrieren, insbesondere an Straßenquerungen) oder eine nicht artangepasste Gewässerunterhaltung,

für das **Große Mausohr** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensräume (struktureiche Offenländer, insbesondere in Form kleinräumig gegliederter Kulturlandschaften mit Streuobstwiesen, extensiv genutztem Grünland und blütenreichen Weg- und Feldsäumen, verzahnt mit standortgerechten Laubwaldbeständen einheimischer Gehölzarten, Vermeidung von starken Auflichtungen in der Baumschicht, um unterwuchsarme Hallenwaldstrukturen zu erhalten und zu fördern), die Förderung von Laubholzbeständen mit einem Bestandsalter von mindestens 80 Jahren vorzugsweise als Altholzinseln von mehr als 30 % des Gesamtwaldbestandes zur Sicherung der Quartierbaumdichte, die Sicherung von bekannten ober- und unterirdischen Quartieren mittels fledermausgerechter Verschlüsse sowie die Durchführung fledermausgerechter Umbauten, Sanierungen und Beleuchtungen in Gebäudequartieren und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen insektizid- wirkenden Substanzen,

für die **Grüne Keiljungfer** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer mit struktureicher Ufervegetation und einer naturnah oder natürlich ausgebildeten Gewässer-
sohle, die Erhaltung, die Anlage oder die Wiederherstellung von Pufferstreifen mit extensiv genutztem Offenland, Staudenfluren oder Röhrichten beiderseits des Gewässers und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gewässerausbau, Eutrophierung, eine deutliche Verschlammung der Habitate oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung,

für die **Groppe** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (natürliche

oder naturnahe Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation), die Erhaltung von Ufergehölzen, die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- und Feinsedimenteinträge, Gewässerausbau, eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung oder Versauerung bzw. starke pH-Wert-Schwankungen,

für die **Mopsfledermaus** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensräume (struktureiche Laub(misch)waldbestände einheimischer Gehölzarten mit lichtem Unterwuchs und einem langfristig gesicherten Mosaik aus mehreren Waldentwicklungsphasen), die Erhaltung von Waldlichtungen, Leitstrukturen (z. B. Hecken, Gehölzreihen, krautige Feldraine und Waldränder) und geeigneten, insektenreichen Jagdhabitaten, die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch starke Auflichtungen in unterwuchsarmen Waldbeständen oder durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die Gewährleistung eines Laubholzbestandes mit einem Bestandsalter von mindestens 80 Jahren vorzugsweise als Altholzinseln von mehr als 30 % des Gesamtwaldbestandes zur Sicherung der Quartierbaumdichte sowie die Sicherung von bekannten ober- und unterirdischen Quartieren mittels fledermausgerechter Verschlüsse sowie die Durchführung fledermausgerechter Umbauten, Sanierungen und Beleuchtungen in Gebäudequartieren und die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen insektizid-wirkenden Substanzen,

für den **Rapfen** die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Habitatgewässer (Fließgewässer mit ausgeprägter Freiwasserzone, strömenden Bereichen mit kiesiger Sohle sowie strömungsberuhigten Abschnitten) einschließlich ihrer strukturreichen Gewässerufer, die Erhaltung oder die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit dieser Gewässer (ggf. mit Anbindung von Gewässeraltarmen) sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoff- oder Feinsedimenteinträge, Gewässerausbau oder eine nicht artspezifisch angepasste Gewässerunterhaltung.

IV. Bewertung der FFH-Gebiete im Wirkraum

IV.1. Wirkraum und Beurteilungsraum

Beeinträchtigungen können sich in Bezug auf Natura 2000-Gebiete nur dort ergeben, wo die maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete vom Wirkraum überlagert werden. Als **Wirkraum** ist dabei ein Bereich von 1.000 m um den Geltungsbereich des B-Planes angenommen. Als **Beurteilungsraum** wird der Raum bezeichnet, in dem sich Wirkraum und FFH-Gebiet überschneiden.

Maßgebliche Bestandteile sind in Natura 2000-Gebieten die Vorkommen der Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensräumen, Habitaten oder Standorten, die dem Erhaltungsziel oder dem Schutzzweck unterfallen. Maßgebliche Bestandteile sind danach jeweils **in FFH-Gebieten** die Vorkommen der:

- Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie einschließlich der charakteristischen Arten,
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate und Standorte.

IV.2. Datenlücken

Es wurden keine Erhebungen vorgenommen, welche Tierarten der FFH- oder der Vogelschutzrichtlinie im Wirkraum vorkommen. Die Abschätzung der Betroffenheit erfolgt auf der Basis der Daten aus den Schutzgebietsbeschreibungen und der vorhandenen Habitate.

IV.3. Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH- Richtlinie im Beurteilungsraum

IV.3.1. FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043)

Innerhalb des Wirkraumes kommen die in Tabelle IV.3.1.1 aufgeführten LRT vor.

Tab. IV.3.1.1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie des FFH-Gebietes. FFH0043 innerhalb des Wirkraumes

| FFH-Code | Lebensraum |
|----------|--|
| 3260 | Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion |

Prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I

3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind **Natürliche und naturnahe Fließgewässer von der Ebene (planare Stufe) bis ins Bergland (montane Stufe) mit flutender Wasserpflanzenvegetation des Ranuncion fluitantis-Verbandes, des Callitricho-Batrachion oder**

flutenden Wassermoosen prioritäre Lebensräume. Zum Lebensraumtyp gehören natürliche und naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation oder flutenden Wassermoosen. Er kann in Varianten in einem breiten Spektrum von Substraten (felsig bis Feinsedimente) und Strömungsgeschwindigkeiten von Oberläufen bis in die Unterläufe von Bächen und Flüssen, in Altarmen und in Gräben auftreten. Im Wirkraum ist wenig Wasservegetation vorhanden. Das Fließgewässer wird als naturnah angesprochen.

IV.3.2. FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172)

Innerhalb des Wirkraumes kommen die in Tabelle IV.3.2.1 aufgeführten LRT vor.

Tab. IV.3.2.1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie des FFH-Gebietes. FFH0172 innerhalb des Wirkraumes

| FFH-Code | Lebensraum |
|----------|--|
| 3260 | Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion |

Prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I

3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind **Natürliche und naturnahe Fließgewässer von der Ebene (planare Stufe) bis ins Bergland (montane Stufe) mit flutender Wasserpflanzenvegetation des Ranuncion fluitantis-Verbandes, des Callitricho-Batrachion oder flutenden Wassermoosen** prioritäre Lebensräume. Zum Lebensraumtyp gehören natürliche und naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation oder flutenden Wassermoosen. Er kann in Varianten in einem breiten Spektrum von Substraten (felsig bis Feinsedimente) und Strömungsgeschwindigkeiten von Oberläufen bis in die Unterläufe von Bächen und Flüssen, in Altarmen und in Gräben auftreten. Im Wirkraum ist wenig Wasservegetation vorhanden. Das Fließgewässer wird als naturnah angesprochen.

IV.4. Bewertung des Erhaltungszustandes vorkommender LRT nach Anhang I

IV.4.1. FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ (FFH0043)

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtypes 3260 wird im Wirkraum wie folgt bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen: Der Gewässerbereich im Wirkraum wird der Strukturklasse 4 (deutlich verändert) zugeordnet (Gewässerstrukturkarte Sachsen-Anhalt 2004). Die Gewässerstruktur ist durch verschiedene Eingriffe z. B. in Sohle, Ufer, durch Rückstau und/oder Nutzungen in der Aue deutlich beeinflusst. Der Erhaltungszustand wird als **mittel bis schlecht (Bewertungsklasse C)** eingestuft.

Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars: dazu ist aufgrund fehlender Erhebungen keine Aussage möglich.

Beeinträchtigungen:

Die Gewässergütekarte (biologische Gewässergüte, Gewässerkundlicher Landesdienst 2006) weist im Wirkraum dem Fließgewässer die Güteklasse II (mäßig belastet) zu. Der betroffene Gewässerabschnitt weist also eine mäßige Verunreinigung und gute Sauerstoffversorgung, sehr große Artenvielfalt und Individuendichte von Algen, Schnecken, Kleinkrebsen und Insektenlarven auf. Das Gewässer wird als artenreiches Fischgewässer angesprochen.

Insgesamt muss damit von einem **mittleren Erhaltungszustand** des betreffenden Bereiches gesprochen werden. Um den Erhaltungszustand zu verbessern, wären folgende Voraussetzungen nötig:

- natürliche Fließgewässerdynamik wiederherstellen
- Gewässer mit ihrem gesamten Wassereinzugsgebiet vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu bewahren

IV.4.2. FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ (FFH0172)

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtypes 3260 wird im Wirkraum wie folgt bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen: Der Gewässerbereich im Wirkraum wird der Strukturklasse 5 (stark verändert) zugeordnet (Gewässerstrukturkarte Sachsen-Anhalt 2004). Die Gewässerstruktur ist durch die Kombination von Eingriffen, z.B. in die Linienführung, durch Uferverbau, Querbauwerke, Stauregulierung, Anlagen zum

Hochwasserschutz und /oder Nutzungen in der Aue beeinträchtigt. Der Erhaltungszustand wird als **mittel bis schlecht (Bewertungsklasse C)** eingestuft.

Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars: dazu ist aufgrund fehlender Erhebungen keine Aussage möglich.

Beeinträchtigungen:

Die Gewässergütekarte (biologische Gewässergüte, Gewässerkundlicher Landesdienst 2006) weist im Wirkraum dem Fließgewässer die Güteklasse II (mäßig belastet) zu. Der betroffene Gewässerabschnitt weist also eine mäßige Verunreinigung und gute Sauerstoffversorgung, sehr große Artenvielfalt und Individuendichte von Algen, Schnecken, Kleinkrebsen und Insektenlarven auf. Das Gewässer wird als artenreiches Fischgewässer angesprochen.

Insgesamt muss damit von einem **mittleren Erhaltungszustand** des betreffenden Bereiches gesprochen werden. Um den Erhaltungszustand zu verbessern, wären folgende Voraussetzungen nötig:

- natürliche Fließgewässerdynamik wiederherstellen
- Gewässer mit ihrem gesamten Wassereinzugsgebiet vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen zu bewahren

IV.5. Vorkommen von Arten der Anhänge von FFH- und Vogelschutz- Richtlinie im Beurteilungsraum

Ob die im Standarddatenbogen genannten Arten der Anhänge von FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommen, wurde nicht untersucht.

V. Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen für Lebensräume und Arten der FFH-Gebiete

V.1. Eingriffswirkungen

Grundsätzlich werden nur Projektwirkungen aufgeführt, die direkt oder indirekt das FFH-Gebiet beeinflussen.

Die gesamte B-Planfläche umfasst ca. 18,5 ha. 14,302 ha werden als Sonderfläche Photovoltaik (SO- PV) ausgewiesen.

Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne (ca. 20° – 25°) angeordnet und aufgeständert. Die Höhe der Module wird voraussichtlich max. 3,00 m betragen (variiert etwas je nach Topographie). Die Gestelle werden in den vorhandenen unbefestigten Untergrund gerammt. Für die Gründung kommen Rammpfähle aus Stahl zum Einsatz. Fundamente sind nicht erforderlich. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt.

Es wird ein besonderes ökologisches Flächenmanagements zum Tragen kommen. Hierbei wird vor allem auf eine standortbezogene, naturnahe Verwendung der Flächen unter den Solarmodulen Wert gelegt. Ziel ist es, im Rahmen dieses ökologischen Flächenmanagements, die Entwicklung des Grundstücks hin zur regionalen, extensiv landwirtschaftlichen Fläche zu ermöglichen. Artenvielfalt in Flora und Fauna begünstigen hier z.B. das Imkergerwebe und ebenfalls eine nachhaltige Beweidung. Bei der Erstellung des ökologischen Flächenkonzeptes berücksichtigt der Vorhabenträger die örtlich vorkommenden Arten und strebt eine Verbesserung des Lebensraumes innerhalb der Sondergebiete an. So entstehen Brut- und Nahrungsgebiete für viele Vogelarten und durch die Ansaat regionaler Pflanzen ein weitreichendes Nahrungsangebot für z.B. Insekten und Bienen.

V.2. Abschätzen der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen für Lebensräume und Arten

Folgende Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen können im Einzelfall erheblich sein:

- **Verkleinerung der aktuellen Fläche eines Lebensraumes** nach Anhang I FFH-RL im FFH-Gebiet, dessen Sicherung gebietsbezogenes Erhaltungsziel ist
- **Einschränkung der Ausbreitungs- und Entwicklungsmöglichkeiten eines Lebensraumes**, dessen vorgesehene Ausbreitung gebietsbezogenes Entwicklungsziel ist
- **Einschränkung der Regeneration bzw. Regenerationsmöglichkeiten** eines beeinträchtigten, aktuell nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befindlichen Lebensraumes, dessen Wiederherstellung gebietsbezogenes Erhaltungsziel ist
- **Nachhaltig negativ wirksame Veränderung für den langfristigen Fortbestand des Lebensraumes**

Im Folgenden wird geprüft, ob eine dieser Tatsachen für den betrachteten Eingriffsfall zutrifft.

Verkleinerung der aktuellen Fläche eines Lebensraumes

Innerhalb des Beurteilungsraumes findet keine Flächeninanspruchnahme eines prioritäten LRT durch das Vorhaben statt.

Einschränkung der Ausbreitungs- und Entwicklungsmöglichkeiten eines Lebensraumes

Das zu betrachtende Vorhaben schränkt die Ausbreitungsmöglichkeiten des LRT 3260 nicht ein.

Für den zu betrachtenden LRT 3260 wird durch die Vermeidung von Nährstoffeinleitungen bzw. -einträgen, von Schadstoffen und Pflanzenschutzmitteln die Entwicklungsmöglichkeit im FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ verbessert.

Einschränkung der Regeneration bzw. Regenerationsmöglichkeiten von LRT

Hier wird geprüft, ob durch das Vorhaben eine Einschränkung der Regeneration bzw. Regenerationsmöglichkeiten eines beeinträchtigten, aktuell nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befindlichen Lebensraumes, dessen Wiederherstellung gebietsbezogenes Erhaltungsziel ist, hervorrufen könnte.

Zu betrachten ist hier für beide FFH-Gebiete der LRT 3260, da er im Beurteilungsraum nicht in einem günstigem Erhaltungszustand ist.

Durch das Vorhaben wird im Beurteilungsraumes keine **Änderung der Fließgewässerdynamik** angenommen. Die Sohlstruktur des Fließgewässers bleibt unverändert.

Es werden durch das Vorhaben im Beurteilungsraum **keine Nähr- oder Schadstoffe** in das Fließgewässer eingeleitet. Durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland wird der Schadstoffeintrag in das Gewässer sogar **reduziert**.

Depositionen mit strukturellen Auswirkungen entstehen im Beurteilungsraum des Vorhabens **nicht**.

Im Vergleich zur derzeitigen Situation ändern sich eventuelle **olfaktorische Reize** durch das Vorhaben im Beurteilungsraum nicht.

Nachhaltig negativ wirksame Veränderung für den langfristigen Fortbestand des Lebensraumes

Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung

Das Vorhaben verändert die Habitatstruktur des LRT 3260 im Beurteilungsraum nicht.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Die **morphologischen Verhältnisse** der FFH-Gebiete (Gefälle oder Strömungsbild des Flusses) werden im Beurteilungsraum nicht verändert. Die Struktur der Uferböschung wird nicht verändert. Die **Wassertemperatur** wird im Beurteilungsraum im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht verändert.

Barriere- oder Fallenwirkung (Individuenverlust)

Es werden durch das Vorhaben im Beurteilungsraum **keine** Vorrichtungen realisiert, die bauanlage- oder betriebsbedingt **Fallen** für Tierarten darstellen könnten.

Durch die Errichtung eines Zaunes um die PV-Anlage entsteht im Beurteilungsraum betriebsbedingt **eine Barriere** für den Fischotter und den Biber. Der Zaun hindert auf einer Länge von ca. 2,3 km beide Arten an einer Bewegung nach Norden. Er schneidet allerdings keinen Weg zu essenziellen Habitaten ab, sondern verringert sogar die Gefahr der Tötung von Individuen auf der nördlich verlaufenden Bahnstrecke.

Nichtstoffliche Einwirkungen

Es entstehen durch das Vorhaben im Beurteilungsraum **keine optischen Reizauslöser** im Sinne von **Bewegung, Lichtemissionen, Erschütterungen** oder **Vibrationen, mechanische Auswirkungen** durch Tritt, Luftverwirbelung oder Wellenschlag.

Strahlung

Durch das Vorhaben entstehen im Beurteilungsgebiet **weder ionisierende, nicht ionisierende, radioaktive Strahlung noch elektromagnetische Felder**.

Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

Durch das Vorhaben wird **die Entwicklung und/oder Ausbreitung gebietsheimischer Arten nicht** durch ein gezieltes Management **verändert**.

Es erfolgt weder in der Bau- noch in der Betriebsphase eine gezielte Bekämpfung von Organismen (z.B. durch Pestizide).

Es werden **keine gentechnisch veränderten Organismen** freigesetzt.

Es wird durch das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand **weder die Entwicklung noch die Ausbreitung gebietsfremder Arten gefördert.**

Durch Lärm (Bauzeit und Betriebszeit) sind aufgrund der Dimension und Dauer keine Auswirkungen auf Arten, die im Standarddatenbogen aufgeführt sind zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Population verschlechtern.

Laich- und Schlupfplätze der in der Gebietsmeldung genannten Arten werden durch das geplante Vorhaben im Beurteilungsraum nicht zerstört oder beeinträchtigt.

Biberbaue sind im Beurteilungsraum nicht vorhanden. Der Lebensraum der Art wird durch das Vorhaben nicht verschmutzt oder zerschnitten.

Es werden im Beurteilungsraum keine besonders wertvollen Strukturen für den Fischotter zerstört oder beeinträchtigt. Der Lebensraum der Art wird durch das Vorhaben nicht verschmutzt oder zerschnitten.

Fazit

Es kann geschlussfolgert werden, dass:

- nach Durchführung des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes entstehen,
- die für den langfristigen Fortbestand der Lebensräume und Arten notwendige Strukturen und spezifischen Funktionen weiter bestehen bleiben
- besonders wichtige Strukturen oder Funktionen nicht beeinträchtigt werden
- sich der Erhaltungszustand der Lebensräume und der für den Lebensraum charakteristischen Arten nicht gegenüber dem derzeitigen Zustand ändert.

V.3. Kohärenz zwischen den FFH-Gebieten und anderen FFH-Gebieten

Aufgrund der Lage des geplanten Eingriffsvorhabens zu den mit den betroffenen FFH-Gebieten verbundenen Schutzgebieten (siehe Abschnitt II) und der Art und Schwere der erwarteten Wirkungen des Vorhabens schlussfolgert der Gutachter, dass es nicht zu Beeinträchtigungen von mit den FFH-Gebieten in Wirkungszusammenhang stehenden Schutzgebieten kommt.

V.4. Sonstige geplante Eingriffe

Im Beurteilungsraum sind keine weiteren Vorhaben bekannt.

VI. Zusammenfassende Darstellung

Nach Feststellung der in den betrachteten FFH-Gebieten und im Beurteilungsraum vorkommenden Lebensräume und Arten nach Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Bewertung des Erhaltungszustandes und Prüfung der Projektwirkungen kommt der Gutachter zu der Einschätzung, dass:

- die für den langfristigen Fortbestand der Lebensräume und Arten notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen im FFH-Gebiet weiter bestehen bleiben,
- besonders wichtige Strukturen oder Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden und
- der Erhaltungszustand der Lebensräume und der für den Lebensraum charakteristischen Arten sich gegenüber dem derzeitigen Zustand überwiegend nicht ändert, im Falle des LRT 3260 im FFH-Gebiet „Großes Bruch bei Wulferstedt“ sogar verbessert.

Es ist nach Auffassung des Gutachters weder für das unmittelbar betroffene FFH-Gebiet noch für die in der Umgebung befindlichen FFH-Gebiete eine erhebliche Auswirkung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten. Das Vorhaben kann innerhalb der Vorprüfung als verträglich für die Schutzgebiete eingestuft werden.

Wimmelrode, 09.01.2022

A handwritten signature in blue ink, reading "Nadine Tamme". The signature is written in a cursive, flowing style.

Literaturverzeichnis

BFN (2005): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Vorprüfung. FuE-Vorhaben FKZ 80482004

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz, Heft 53. Bonn-Bad Godesberg.

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates der EG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).